

## **Ordnung zur Verleihung**

### **der Bezeichnungen**

**„außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“,**

**„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 21.09.2007**

**in der Fassung der zweiten Änderungsordnung**

**vom 16.07.2019**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ an der RWTH Aachen erlassen:

## § 1 Grundlagen

<sup>1</sup>Die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der RWTH richtet sich nach den Regelungen des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), die durch diese Ordnung konkretisiert werden. <sup>2</sup>Die Auslegung einzelner Vorschriften und Rechtsbegriffe dieser Ordnung wird in den Handlungsempfehlungen der Abteilung 1.1 (<http://www.rwth-aachen.de/apl-honorar-he>) ausführlich erläutert.

## § 2 Außerplanmäßige Professur

- (1) <sup>1</sup>Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ setzt in der Person der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG sowie hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus. <sup>2</sup>Die Verleihung des jeweiligen Titels ist nur an Personen möglich, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. <sup>3</sup>Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) <sup>1</sup>Die nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG geforderte besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, ist erfüllt, sofern die Promotion mit ausgezeichnet (summa cum laude) oder sehr gut (magna cum laude) bewertet wurde. <sup>2</sup>Sofern diese Bewertung schlechter ausfällt oder keine Promotion vorhanden ist, fehlt der formale Nachweis einer qualifizierten Promotion. <sup>3</sup>In diesem Fall ist in einem auswärtigen Gutachten ausnahmsweise festzustellen, dass die erbrachten wissenschaftlichen Arbeiten nach Art und Güte einer qualifizierten Promotion wissenschaftlich gleichwertig sind. <sup>4</sup>Das Fehlen einer Promotion bildet somit die Ausnahme in den Fächern, in denen es keine Promotion gibt oder in denen sie nicht üblich ist. <sup>5</sup>Als Gutachterin und Gutachter kann nur eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Universität bestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Hervorragende Leistungen werden an den wissenschaftlichen Maßstäben des jeweiligen Faches und der Berufungsfähigkeit gemessen. <sup>2</sup>Zudem müssen die hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen über die Promotion hinausgehen und sich insbesondere auch auf die letzten zwei Jahre vor der Beschlussfassung über die Verleihung erstrecken. <sup>3</sup>Die Leistungen sind in zwei auswärtigen Gutachten nachzuweisen. <sup>4</sup>Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen bzw. Professoren anderer Universitäten bestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung ist grundsätzlich eine regelmäßige, erfolgreiche, selbstständige Lehrtätigkeit von insgesamt 20 Semesterwochenstunden in den letzten fünf Jahren, wovon mindestens ein Jahr an der RWTH erbracht worden sein muss. <sup>2</sup>Die selbstständige Lehrtätigkeit ergibt sich aus der Lehrbefugnis, einem Lehrauftrag oder einer Professurvertretung. <sup>3</sup>Es können nur die tatsächlich geleisteten Stunden angerechnet werden. <sup>4</sup>Bei einer geringeren Lehrtätigkeit verlängert sich die Frist entsprechend. <sup>5</sup>Die Frist beginnt, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG vorliegen. <sup>6</sup>Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten die Einstellungs Voraussetzungen nach erfolgreicher Zwischenevaluation als erfüllt. <sup>7</sup>Die Lehrleistung ist in mindestens einem der Gutachten nachzuweisen. <sup>8</sup>Zudem ist ein Votum der Gruppe der Studierenden sowie die Vorlage von Lehrveranstaltungsbewertungen zu der durchgeführten in Frage kommenden selbstständigen Lehre erforderlich. <sup>9</sup>Sollte in den auswärtigen Gutachten die Lehrleistung nicht bestätigt werden können, muss diese in einem zusätzlichen internen Gutachten nachgewiesen werden. <sup>10</sup>Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht mehrfach oder neben einer bereits vorhandenen entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden.

### § 3 Honorarprofessur

- (1) <sup>1</sup>Die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt auf einem an der RWTH vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, die den Anforderungen an hauptamtliche Professorinnen und Professoren entsprechen, voraus. <sup>2</sup>Die Verleihung des jeweiligen Titels ist in der Regel nur an Personen möglich, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben. <sup>3</sup>Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) <sup>1</sup>§ 2 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 4, 6 bis 9 sowie Absatz 5 gelten entsprechend.

### § 4 Antragsunterlagen und Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Die Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ verleihen die Fakultäten auf Antrag. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag muss enthalten:
- Nachweis einer qualifizierten Promotion oder entsprechendes Gutachten gemäß § 2 Abs. 2
  - Gutachten gemäß § 2 Abs. 3, ggf. § 2 Abs. 4 Satz 8, § 3 Abs. 2
  - ein Votum der Studierenden sowie Lehrveranstaltungsbewertungen zu der durchgeführten in Frage kommenden selbständigen Lehre,
  - einen allgemeinen und wissenschaftlichen Lebenslauf,
  - Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten, ggf. mit Liste der Patente,
  - den Nachweis über die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit,
  - ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O) oder bei Beschäftigten eine entsprechende Bestätigung der Personalabteilung.
- (3) <sup>1</sup>Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung trägt das Datum des Beschlusses des Fakultätsrates und wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Rektorin bzw. dem Rektor eigenhändig unterzeichnet. <sup>2</sup>Vor Unterzeichnung der Urkunde durch die Rektorin bzw. den Rektor erfolgt eine Rechtsprüfung in der Abteilung Akademische Angelegenheiten unter Beteiligung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Personal und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (4) <sup>1</sup>Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Verleihung auf einen rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

## § 5 Lehrverpflichtung, Ruhen der Bezeichnung, Widerruf, Rücknahme

- (1) <sup>1</sup>Das Recht zur Führung der Bezeichnungen setzt die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden voraus. <sup>2</sup>Diese Lehrverpflichtung besteht nach Vollendung des gesetzlichen Rentenalters nicht mehr, das Recht zur Führung der Bezeichnung bleibt jedoch bestehen.
- (2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. <sup>2</sup>Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Fristen besteht die Pflicht, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe ein erneuter Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung gestellt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Bei „Honorarprofessorinnen“ und „Honorarprofessoren“ kann die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät, der die oder der Betreffende angehört, die Lehrleistung bei Vorliegen besonderer Gründe auf eine Semesterwochenstunde reduzieren.
- (4) <sup>1</sup>Bei Personen, denen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ bereits verliehen wurde, ruht das Recht zur Führung der Bezeichnungen, wenn sie oder er zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Verleihung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis (Venia Legendi) erlischt oder widerrufen wird. <sup>2</sup>Liegt keine Lehrbefugnis vor, so finden für den Widerruf der Verleihung die entsprechenden Regelungen der Habilitationsordnung der verleihenden Fakultät zum Widerruf der Lehrbefugnis analog Anwendung.  
<sup>3</sup>Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der RWTH Aachen mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte das gesetzliche Rentenalter vollendet hat.
- (6) <sup>1</sup>Die Verleihung ist zurückzunehmen, wenn die Lehrbefugnis (Venia Legendi) zurückgenommen wird. <sup>2</sup>Liegt keine Lehrbefugnis vor, so finden für die Rücknahme der Verleihung die entsprechenden Regelungen der Habilitationsordnung der verleihenden Fakultät zur Rücknahme der Lehrbefugnis analog Anwendung.  
<sup>3</sup>Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 11.07.2019.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.07.2019

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger